

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen
Stiftung Kind und Jugend des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e.V.
Als Kurzfassung wird „Stiftung Kind und Jugend“ verwendet.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Wissenschaft und des öffentlichen Gesundheitswesens durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des Öffentlichen Rechts.
- (3) Daneben kann die Stiftung die in Absatz 2 genannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
 - wissenschaftliche und ähnliche Aktivitäten,
 - Informationsverbreitungen durch Unterlagen und Veranstaltungen,
 - heilkundliche und informatorische Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendheilkunde zum Nutzen der gesundheitsbezogenen Lebensqualität und Sicherheit von Kindern und Jugendlichensowie
 - durch Spenden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb *der* drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Zustiftungen des Stifters bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind und einen Mindestbetrag von 1.000,00 € erreichen.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet und ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht dies zulassen.

- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/ vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabrechnung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über den Stiftungszweck vorzulegen.

§ 7

Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Sie müssen überwiegend Mitglieder des Stifters „Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (BVKJ e.V.)“ sein und sollen möglichst dessen Vorstand

angehören. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, beträgt ihre Amtszeit vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Wahl der pflichtig dem BVKJ e.V. angehörenden Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Vorstand des Stifters „BVKJ e.V.“ Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch den Stiftungsvorstand bestellt. Die erste Bestellung des Vorstandes erfolgt durch die Stifter entsprechend dem Stiftungsgeschäft.
- (3) Abweichend von dem Vorstehenden gilt: Herr Dr. Hermann-Josef Kahl ist als Stifter lebenslanges Mitglied des Vorstandes, sofern er nicht von diesem Amt zurücktritt. Der Präsident des Stifters „BVKJ e.V.“ ist automatisch Mitglied des Stiftungsvorstandes; seine Zugehörigkeit beginnt bzw. endet mit dem Beginn bzw. dem Ende seiner Amtszeit als BVKJ-Präsident, ohne dass es einer besonderen Wahl oder Bestellung bedürfte. Darüber hinaus benennt der Länderrat des Stifters „BVKJ e.V.“ ein Mitglied in den Stiftungsvorstand; seine Zugehörigkeit beginnt bzw. endet mit dem Beginn bzw. Ende seiner Amtszeit als Mitglied des Länderrates.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte gewählt. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern sind ihre Nachfolger möglichst rechtzeitig vorher von dem BVKJ-Vorstand bzw. dem Stiftungsvorstand zu bestellen; unterbleibt dies, kann das ausscheidende Mitglied auf Ersuchen des Vorsitzenden bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (6) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden. Die Abberufung erfolgt entweder durch den Stiftungsvorstand oder bei durch den BVKJ e.V. bestellten Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand des BVKJ e.V. mittels eines entsprechenden Beschlusses, für dessen Wirksamkeit jeweils 2/3 der Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich sind; das abuberufende Vorstandsmitglied ist jedoch nicht stimmberechtigt, ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
 - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Vorstandmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe der steuerlichen Freibeträge gem. § 3 EStG , derzeit 720,00 € erhalten . Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstatten werden.

§ 10

Beschlüsse

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung anders festgelegt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.

§ 1 1

Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder. Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert werden, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Stifters gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 1 2

Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 1 3

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von

Wissenschaft und Forschung im Bereich der Kinder- und Jugendheilkunde.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Köln, den 11.03.2017

Dr. Ulrich Kohns

(Vorstandsvorsitzender)